

Verkaufs- und Lieferbedingungen für PENDIX® gegenüber Händlern

(Stand September 2015)

1. Vertragspartner, Vertragsschluss

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Pendix GmbH, Anton-Günther-Weg 4, 08058 Zwickau („Pendix“) bezüglich des elektrischen Fahrradtriebs PENDIX® – einschließlich der Komponenten und Ersatzteile – („Antrieb“) an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit als Unternehmer handeln („Händler“).
2. Der Händler ist Fahrradhändler und verfügt über die entsprechende Qualifikation und das notwendige Werkzeug zur Montage des Antriebs an Endkundenfahrrädern (gemäß Montageanleitung). Der Händler bestätigt mit Vertragsschluss die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen.
3. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Händler, dass er ausschließlich in seiner Eigenschaft als Unternehmer handelt.
4. Alle Angebote der Pendix sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Pendix innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch Bestellbestätigung annehmen.

2. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen der Pendix bezüglich des Antriebs liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Händlers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Pendix zustande.
3. Ein Verkauf des Antriebs in die Vereinigten Staaten von Amerika ist nicht gestattet.

3. Pflichten des Händlers beim Vertrieb

1. Ein Weiterverkauf des Antriebs an Endkunden (Verbraucher) ohne Montage ist nicht zulässig. Der Antrieb darf nur durch Montage am Fahrrad des Endkunden vertrieben werden.
2. Für den Fall eines widerrechtlichen Weiterverkaufs des Antriebs ohne Montage durch den Händler stellt der Händler Pendix von jeglicher Haftung gegenüber dem Endkunden frei. Die Freistellung hat nicht zu erfolgen, wenn und soweit die Haftung auf einen Mangel des Antriebs selbst zurückzuführen ist.
3. Der Händler hat dem Endverbraucher sämtliche Dokumentation zum Antrieb – insbesondere die Montageanleitung und das Benutzerhandbuch – zu übergeben und hierüber eine entsprechende Bestätigung einzuholen.
4. Der Händler hat nach Montage des Antriebs das entsprechende Montageprotokoll auszufüllen und die Durchführung der CE-Prüfung in der EG-Konformitätserklärung zu bestätigen und die Dokumente dauerhaft zu verwahren, so dass diese bei Aufforderung unverzüglich an Pendix herausgegeben werden können. Das Montageprotokoll ist zudem vollständig ausgefüllt unverzüglich in Kopie per E-Mail an service@pendix.de oder eine andere von Pendix schriftlich mitgeteilte E-Mailadresse zu senden. Alternativ kann der Händler eine Kopie des Protokolls an die Postanschrift der Pendix senden.
5. Dem Händler ist es untersagt, Kennzeichnungen, Labels oder sonstige Hinweise vom Antrieb oder aus der Dokumentation zu entfernen.
6. Der Händler hat sicherzustellen, dass das Fahrrad, an dem der Antrieb montiert werden soll, den technischen Anforderungen gemäß Montageanleitung entspricht.

4. Geistiges Eigentum

1. PENDIX® ist eine geschützte Marke. Der Antrieb und sämtliche Rechte hieran stehen allein Pendix zu.
2. Pendix behält sich zudem an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen vom Händler Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Pendix verpflichtet sich, vom Händler als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Der Händler ist berechtigt, die Wort-/Bildmarke „PENDIX“ im Rahmen seines Vertriebs von Antrieben an Endkunden zu werbezwecken zu benutzen. Pendix räumt dem Händler hierzu ein einfaches, jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht an der Wort-/Bildmarke „PENDIX“ ein und stellt dem Händler entsprechende Druckdaten per Download unter www.pendix.de zur Verfügung. Jegliche konkrete Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung von Pendix.
4. Die Verwendung von Marken und Zeichen der Pendix zu unlauteren und/oder strafbaren und/oder anstößigen Zwecken bzw. in entsprechendem Zusammenhang (insbesondere im Internet oder auf Druckmedien) ist strikt untersagt.
5. Dem Händler ist es untersagt, Informationen, Dokumente und Darstellungen von Pendix zu verändern, verändern zu lassen oder verändert wiederzugeben.
6. An der im Antrieb enthaltenen Software wird dem Händler ein einfaches, nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung im Antrieb überlassen. Eine anderweitige Nutzung der Software ist untersagt. Das Nutzungsrecht ist in gleichem Umfang, insbesondere auch unter Beachtung der Beschränkungen der Ziff. 4.7 durch Verkauf des Antriebs an den Endkunden übertragbar.
7. Der Händler darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Händler verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Pendix zu verändern. Der Händler ist verpflichtet, den Endkunden auf diese Beschränkung hinzuweisen.
8. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Pendix. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Überprüfung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Bestellschein.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Pendix sobald als möglich mit. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Pendix verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
3. Wird der Versand des Antriebs aus Gründen verzögert, die der Händler zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Pendix liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Pendix wird dem Händler den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
5. Die Gefahr geht auf den Händler über, wenn der Antrieb das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Pendix noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat.

6. Der Händler hat den Antrieb unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit (Antrieb und Dokumentation gemäß Bestellschein) zu prüfen und dies entsprechend auf dem Lieferschein zu bestätigen.
7. Der Händler darf die Entgegennahme des Antriebs wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Lieferverzug

1. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die Pendix nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Händler über. Pendix verpflichtet sich, auf Kosten des Händlers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
2. Kommt Pendix in Verzug und erwächst dem Händler hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 3 % vom Bestellwert des betroffenen Antriebs, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß montiert werden kann. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
3. Setzt der Händler dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Händler im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

7. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Sitz der Pendix) inklusive Verpackung jedoch exklusive Versand.
2. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Soweit nicht anderweitig im Bestellformular aufgeführt und von Pendix bestätigt, sind Zahlungen ohne jeden Abzug zu leisten.
4. Zahlungen an Pendix sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Sämtliche Zahlungen sind auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
5. Das Recht, Zahlungen oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Händler nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Händler kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er bei Fälligkeit nicht leistet. Maßgeblich ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der Pendix. Kommt der Händler mit der Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 %-punkten p.a. über jeweils gesetzlichem Basiszins, mindestens jedoch 10 % p.a. an Pendix zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Pendix vorbehalten ebenso wie der Nachweis des Händlers, dass Pendix kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Pendix behält sich das Eigentum am Antrieb und sämtlichen mitgelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Pendix ist berechtigt, den Antrieb auf Kosten des Händlers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Händler selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Händler darf den Antrieb bis zum Eigentumsübergang weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Pendix unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Händlers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Pendix zur Rücknahme des Antriebs nach Mahnung berechtigt und der Händler zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Pendix, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

9. Mängelansprüche, Haftungsausschluss

1. Für Sach- und Rechtsmängel haftet Pendix gemäß dieser Ziff. 9.
2. Sachmängel
 - a) Der Antrieb ist unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung und der Antrieb gelten als genehmigt, wenn der Händler offensichtliche Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht unverzüglich nach Lieferung oder – im Falle von versteckten Mängeln – unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Händler bei normaler Verwendung des Antriebs ohne nähere Untersuchung erkennbar war, gegenüber Pendix rügt.
 - b) Auf Verlangen von Pendix ist der beanstandete Antrieb frachtfrei an Pendix zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Pendix die Kosten des günstigsten Versandweges.
 - c) Im Fall von Mängeln vor Gefahrenübergang, hat Pendix nach eigener Wahl nachzubessern oder neuzuliefern.
 - d) Der Händler wird Pendix nach entsprechender Verständigung ausreichend Zeit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen geben.
 - e) Der Händler hat alle notwendigen und zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen der Pendix Folge zu leisten.
 - f) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Lieferung.
 - g) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 9 dieser Bedingungen.
 - h) Pendix haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Antriebs auftreten. Keine Haftung wird insbesondere übernommen, wenn und soweit der Mangel
 - auf einer nicht gemäß Montageanleitung oder sonstigen Einweisung durch Pendix erfolgten Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Händler beruht,
 - auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Pendix zu verantworten sind,
 - auf einer unsachgemäßen Nachbesserung durch den Händler oder einen Dritten beruht,
 - durch einen unautorisierten Eingriff in den Antrieb durch den Händler oder Dritte verursacht wird.
 - i) Ersetzte mangelhafte Teile sind Pendix zur Verfügung zu stellen und gehen in deren Eigentum über.
3. Rechtsmängel
 - a) Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter durch den Vertrieb oder die Verwendung des Antriebs, wird Pendix auf seine Kosten dem Händler grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Antrieb in

für den Händler zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Händler zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Pendix ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

- b) Die in lit. a) genannten Verpflichtungen von Pendix sind vorbehaltlich Ziff. 9.4 und 9.5 für den Fall der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter abschließend.
- c) Die in lit. a) genannten Verpflichtungen von Pendix bestehen nur, wenn
 - der Händler Pendix unverzüglich über die behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter unterrichtet,
 - der Händler Pendix in angemessenem Umfang für Unterstützung bei der Abwehr der Ansprüche bzw. der Vornahme der Modifikationen am Antrieb unterstützt,
 - der Rechtsmangel nicht auf einem nicht-vertragsgemäßen Verhalten des Händlers beruht, insbesondere im Fall von Änderungen des Antriebs oder einem Vertrieb außerhalb der Vertriebsbeschränkungen.
4. Über die Bestimmungen dieser Ziff. 9 hinaus haftet Pendix nicht für Mängel oder sonstige Schäden. Dies gilt für jeden durch einen Mangel oder eine sonstige Pflichtverletzung verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet Pendix nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
5. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Antriebs für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die Pendix arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Pendix garantiert hat.

10. Höhere Gewalt

1. In Fällen von höherer Gewalt ist jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese die Erfüllung unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert, insbesondere zählen hierzu Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziff. 10.1 aufgeführten Umstände. Dies gilt nicht, wenn die Einschränkung bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar war.
2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.
3. Ungeachtet aller in diesen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einschränkung der Erfüllung nach Ziff. 10.1 länger als sechs Monate andauert.

11. Garantieabwicklung

1. Pendix gewährt Endkunden, die sich entsprechend registrieren, für neue Antriebe eine Herstellergarantie von 2 Jahren ab Kaufdatum des Endkunden. Die entsprechenden Garantiebestimmungen sind Bestandteil des Benutzerhandbuchs.
2. Der Händler ist vor Auslieferung des Antriebs verpflichtet, die Pflichtangaben zur Montage im Benutzerhandbuch auszufüllen.
3. Sofern der Endkunde einen Garantieanspruch hat, hat der Händler einmalig auf eigene Kosten den Ausbau und den Wiedereinbau des Antriebs zu übernehmen. Sämtliche weiteren Garantiearbeiten hat der Händler zu einem Höchststundensatz (netto) von EUR 40,00 zu erbringen. Der Nettostundensatz gilt einschließlich sämtlicher Material- und Werkzeugkosten.
4. Ausgebaute Antriebe sind vom Händler zur Garantieprüfung an Pendix zuzusenden. Die Versandkosten trägt Pendix.
5. Sollte der Garantiefall auf einem Defekt des Akkus beruhen, findet die Abwicklung direkt zwischen Pendix und dem Endkunden statt. Der Händler hat den Endkunden entsprechend zu informieren und ihn beim Versand des defekten Akkus entsprechend kostenfrei zu unterstützen. Die Versandkosten trägt Pendix.
6. Die Ausführung von Garantiearbeiten durch Dritte im Unterauftrag des Händlers ist nur nach Zustimmung der Pendix gestattet.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehung zwischen der Pendix und dem Händler unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung des Antriebs ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz von Pendix zuständige Gericht. Pendix ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Händlers Klage zu erheben.